

P E T I T I O N

AN DAS EUROPÄISCH PARLAMENT WEGEN DER ZWANGSMITGLIEDSCHAFT IN DEN DEUTSCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN

Zusammenfassung

1. Die Petenten, fünf deutsche und ein österreichisches Unternehmen, sind gegen ihren Willen in Deutschland kraft Gesetzes Mitglied in einer Industrie- und Handelskammer. Im Einzelnen sind dies:
 - 1.) TechniSat Digital GmbH Daun,
vertreten durch Peter Lepper, Friedhelm Flamm
und Stefan Kön, Geschäftsführer
Technipark, D-54550 Daun/Vulkaneifel, Deutschland
 - 2.) Brauerei Clemens Härle KG,
vertreten durch Gottfried Härle, Geschäftsführer
Am Hopfengarten 5, D-88299 Leutkirch, Deutschland
 - 3.) Ulrich Britzelmair NC-Service
Oberhaslach 1, D-86577 Sielenbach, Deutschland

- 4.) Unternehmensberatung [REDACTED]
[REDACTED], Deutschland
- 5.) Schmetterling Reisen GmbH & Co. KG,
pers. haft. Gesellschafter: Schmetterling Reisen Verwaltungs-
GmbH,
vertreten durch Cäcilie Müller und Willi Müller, Geschäfts-
führer
Hauptstraße 131, D-91286 Geschwand, Deutschland
- 6.) BPM Bau Prozess Management GmbH,
vertreten durch Jörg Eschenbach und Franz Weissinger,
Geschäftsführer
Ungargasse 64-66/4/2, A-1030 Wien, Österreich

2. Die Petenten wenden sich gegen die gesetzliche Zwangsmitgliedschaft in den deutschen Industrie- und Handelskammern.
3. Eine den deutschen Industrie- und Handelskammern vergleichbare Organisation ist den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten fremd. Lediglich 7 weitere Mitgliedstaaten kennen - allerdings bei erheblich abweichender Aufgabenstellung - eine Pflichtmitgliedschaft in Wirtschaftskammern. Die deutsche Kombination von Zwangsmitgliedschaft und Aufgabenwahrnehmung durch die Industrie- und Handelskammern findet sich in keinem anderen Mitgliedstaat wieder.
4. Die in Bezirke gegliederten 80 deutschen Industrie- und Handelskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen als wichtigste Aufgabe zugewiesen ist, "das Gesamtinteresse" ihrer Kammermitglieder zu vertreten. Daneben kommen den Industrie- und Handelskammern technisch-organisatorische und subsidiäre Aufgaben zu. Kammermitglieder sind kraft Gesetzes alle im jeweiligen Bezirk ansässigen selbständigen Gewerbetreibenden. Den Gewerbetreibenden steht weder ein Kündigungs- noch ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Kammern zu.
5. Auf die Interessenvertretung durch die Industrie- und Handelskammer haben die Kammermitglieder je nach Branche und wirtschaftlichem Erfolg

einen unterschiedlich starken Einfluss, weil die Wahlen zu dem Beschlussorgan der Industrie- und Handelskammern, der sog. Vollversammlung, ungleiche Wahlen sind. Die Stimmen der Kammermitglieder haben dabei nach der Art eines Klassenwahlrechts ein unterschiedliches Gewicht.

6. Die Wahlergebnisse zu den Vollversammlungen der Kammern werden typischerweise nicht detailliert veröffentlicht, so dass nicht nachvollzogen werden kann, mit wie vielen Stimmen die einzelnen Vollversammlungsglieder gewählt wurden.
7. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, Beiträge an die Industrie- und Handelskammer zu entrichten, deren Höhe im konkreten Fall vom Betriebsertrag abhängt. Für die meisten Gewerbetreibenden, so auch für die Patenten, handelt es sich dabei um eine starke wirtschaftliche Belastung. Der Patent zu 1.) entrichtet beispielsweise einen jährlichen Kammerbeitrag von mehr als 34.000 Euro.
8. Die Patenten weisen darauf hin, dass die Zwangsmitgliedschaft gegen das Demokratieprinzip der Europäischen Union (Art. 2 Satz 1, Art. 10 EU sowie Art. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 2, Art. 12, Art. 49 Abs. 1 EU), gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 Abs I AEU), gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56, 57 AEU), sowie gegen die Dienstleistungsrichtlinie (Art. 14 Ziff. 2 der Richtlinie 2006/123/EG) verstößt.
9. Das Demokratieprinzip der Europäischen Union ist verletzt, weil Deutschland mit den Industrie- und Handelskammern öffentlich-rechtliche Körperschaften unterhält, die einer demokratisch legitimierten Kontrolle durch Parlament und Regierung entzogen sind.
10. Das Demokratieprinzip ist außerdem verletzt, weil die Binnenstruktur der Industrie- und Handelskammern demokratischen Minimalanforderungen nicht genügt. Das Gruppenwahlrecht bei den Wahlen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammern widerspricht dem elementaren Grundsatz der gleichen Wahl. Ebenso verstößt es gegen die Essentialia des Demokratieprinzips, dass die Wahlergebnisse zu den Vollversammlungen nicht detailliert veröffentlicht werden.
11. Die Patenten stehen den Verlautbarungen "ihrer" jeweiligen Industrie-

und Handelskammern zu wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und ökologischen Fragen kritisch und ablehnend gegenüber. Sie haben aber wegen des Klassenwahlrechts und der intransparenten Binnenstruktur der Industrie- und Handelskammern seit Jahren und auch in Zukunft keinerlei Chance, an den Mehrheitsverhältnissen in der jeweiligen Kammer etwas zu ändern.

12. Die Niederlassungsfreiheit wird durch die Zwangsmitgliedschaft verletzt, weil für die Beschränkung des Rechts, sich ungehindert niederzulassen, keine "zwingenden Gründe des Allgemeinwohls" als Rechtfertigung gegeben sind. Dasselbe gilt für die Dienstleistungsfreiheit. Die Aufgaben, die den Industrie- und Handelskammern gesetzlich zugewiesen sind, rechtfertigen die Zwangsmitgliedschaft nicht, weil sie einerseits zu unspezifisch sind und weil sie andererseits wegen ihres bloß technisch-organisatorischen Charakters genau so gut von privaten oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wahrgenommen werden könnten, die eine Zwangsmitgliedschaft nicht vorsehen.
13. Zu unspezifisch ist die Hauptaufgabe der Industrie- und Handelskammern, das "Gesamtinteresse" ihrer Kammerzugehörigen zu vertreten. Das auf einen Bezirk bezogene "Gesamtinteresse" ist angesichts der überregionalen und internationalen Verflechtung der gewerblichen Wirtschaft eine Fiktion, die in der Realität keine Entsprechung findet. Diese Form einer regionalen Interessenvertretung der Wirtschaft ist ein Relikt des mittelalterlichen Zunftwesens, das im demokratischen Verfassungsstaat und im europäischen Binnenmarkt ein Fremdkörper ist.
14. Die gutachterlichen Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammern, ihre nachgeordnete Mitwirkung in der staatlicherseits getragenen beruflichen Ausbildung sowie die anderen IHK-Aufgaben rechtfertigen keine Zwangsmitgliedschaft. Diese IHK-Leistungen lassen sich, ohne dass es des Instruments einer Zwangsmitgliedschaft bedürfte, genau so gut oder besser von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen erbringen. Insoweit ist die Zwangsmitgliedschaft evident unverhältnismäßig.
15. Der Petent zu 6), der in Österreich beheimatet und Zwangsmitglied in der österreichischen Wirtschaftskammer ist, beklagt, dass er wegen einer in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte zugleich beitragspflichtiges Zwangsmitglied in einer deutschen Industrie- und Handelskammer ist.

16. Der Fall des Petenten zu 6) führt vor Augen, dass auch die Dienstleistungsrichtlinie verletzt ist. Sie ist verletzt, weil Deutschland die Zwangsmitgliedschaft auch von solchen Dienstleistungserbringern vorsieht, die schon in einem anderen Mitgliedstaat, beispielsweise in Österreich, in einer vergleichbaren Kammer registriert sind. Die Dienstleistungsrichtlinie verbietet aber Doppelregistrierungen ausnahmslos (Art. 14 Ziff. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie)). Die Bundesrepublik Deutschland hat die Dienstleistungsrichtlinie insoweit bis zum heutigen Tage nicht umgesetzt.

Namens und mit Vollmacht der Petenten:

Köln, 22. Juni 2011
Kempen

Professor Dr. iur. Bernhard

Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht
Universität zu Köln
Gottfried-Keller-Straße 2
D-50931 Köln

Tel. +49 221 470 2364
Fax. +49 221 470 4992
E-Mail: bernhard.kempen@uni-koeln.de